

Gemeinde : Maidbronn



1:1000

TEILBEBAUUNGSPLAN

— ORTSRANDERWEITERUNG —

Weitere Festsetzungen

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet gemäß §§ 4 und 17 der Bau.N.V.O. festgesetzt.
2. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt. Für die Abstandsregelung gelten die Art, 6 und 7 der Bay. B.O.
3. Untergeordnete Nebenanlagen sind untersagt.
4. Stellplätze und Garagen sind nur für den, durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
5. Die Stellungen der Gebäude in ihren angegebenen Firstrichtungen sind verbindlich.
6. Soweit im Plan nicht anderes festgesetzt, gelten die vorhandenen und genehmigten Gebäude nach den zur Zeit der Festsetzungen des Bebauungsplanes vorhandenen Umfanges im Rahmen des vorhandenen und genehmigten Bebauungsplanes als zugelassen.
7. Kniestöcke und Dachausbauten sind unzulässig.
8. Die Anstriche der Gebäude sind in gedeckten Farben zu halten. Grelle Anstriche sind untersagt.
9. Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,30 m ab OK Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe darf hier 30 cm nicht überschreiten. Zur Straßenseite wäre nur Metall-, Holz-, oder Natursteineinfriedung zulässig. Die seitliche und rückwärtige Einfriedung kann in Maschendrahtzaun ausgeführt werden. Letztere sind zu hinterpflanzen.
10. Der natürliche Geländeverlauf ist nach Möglichkeit zu erhalten. Eventuelle Stützmauern sind in max. Höhe von 0,80 m zulässig. Solche sind aus lagerhaften Bruchsteinen zu erstellen.
11. Als Dacheindeckungsmaterial sind tongebundenes Material sowie Schiefer zulässig.
12. Die Höheneinstellung der Gebäude, sowie die Anschlußpunkte der Erschließungseinrichtungen sind bei der Gemeinde zu erfragen.
13. Kellergaragen, sowie die Anordnung von Wellblechgaragen o.ä. sind unzulässig.
14. Der im Plan eingetragene Abstand zur Kreisstraße, ist einzuhalten.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom .07. 6. 69. bis .07. 7. 69. einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am . 28. 5. 69 . ortsüblich bekanntgemacht worden.

Maidbrunn den . 07. 7. 69 Unterschrift *Stoing*

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am 17. 3. 70 . ortsüblich bekanntgemacht worden

Maidbrunn den 17. 3. 70 Unterschrift *Stoing*

Die Gemeinde hat nach § 10 BBauG. diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Maidbrunn 08. 7. 69 Unterschrift *Stoing*

Die Gemeinde hat am . 27. Feb. 1969 . die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Maidbrunn 28. 5. 69 Unterschrift *Stoing*

Dieser Gebauungsplan ist nach § 11 BBauG. mit Verfügung vom 05. 3. 70 genehmigt worden.

Würzburg den 05. 3. 70 Unterschrift *H. Kersch*

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

Gerbrunn den 28. 5. 69

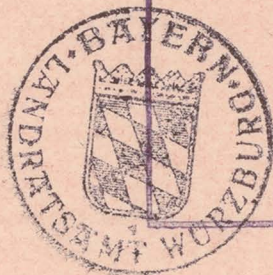
Der Architekt:

INGENIEUR-BÜRO FÜR DAUWESEN
DIPLOM-ING. RUDOLF ALTMANN
8702 GERBRUNN BEI WÜRZBURG
R. Altmann

~~///~~ / Ohne Auflagen genehmigt
nach § 11 BBauG mit Verfügung
vom 5. MRZ 1970 Nr. III/2-610.1-70

Würzburg, den 5. MRZ 1970

Landratsamt Würzburg
I. A.



(Konrad)
Regierungsrat

1. FESTSETZUNGEN



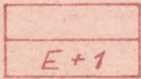
GRENZE DES ZELTUNGSBEREICHES



BAUGRENZEN



STRASSENDEGRENZUNGSLINIE



E + 1 : 2 -GESCHOSSIGE BAUWEISE MIT SATTELDACH 23° - 28°
TRAUFHÖHE < 7,50 m. BERGSEITIGE SÖCKELNÖHE < 30 cm VON
GEWACHSENEN GELÄNDE bzw. OK GEMSTEIG (ZWINGEND)



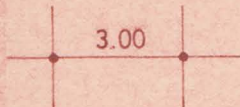
VERBINDLICHE STELLPLÄTZE FÜR GARAGEN MIT FLACHENEIGEM
PULTDACH 7° ODER FLACHDACH MAX. FIRSTHÖHE 2,80 m
(ZWINGEND). MAX. TRAUFGÖHE 4,50m BEI FANCLAGE
UNTERKELLERUNG ZULÄSSIG



VERKEHRSLÄCHE MIT ANGABE DER BREITE



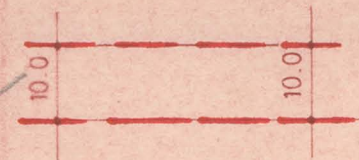
VORH. HAUPTGEBÄUDE MIT VORH. MASS DER BAUL. NUTZUNG



VERRINGERT FESTGESETZTE ABSTANDSFLÄCHE
GEM. ART. 7/1 BAY. BO.



SICHTFLÄCHE, FREIZUHALTEN VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG,
EINFRIEDUNG ODER ABLAGERUNG IN DER HÖHE ÜBER 0,80 m



FREIHALTUNGSSTREIFEN VON WÜ 8

2. HINWEISE



HÖHENLINIE



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE



BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE MIT ANGABE DES BESTANDES
UND DER ZUL. AUFSTOCKUNGSMÖGLICHKEITEN z.B. E+1

z.B. (U+E+D)



BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE